

Artikel 87b Grundgesetz bestimmt, dass die Bundeswehrverwaltung in bundeseigener – ziviler – Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt wird. Der historische Gesetzgeber verfolgte damit zwei Ziele: Die Entlastung der Streitkräfte von Verwaltungsaufgaben und die Verhinderung von Machtkonzentration beim Militär. Das sogenannte **Trennungsgebot** verlangt in organisatorischer, funktioneller und personeller Hinsicht eine Trennung von Bundeswehrverwaltung und Streitkräften. Soldatinnen und Soldaten sollen im Grundsatz in der Truppe verwendet werden und die Verwaltung soll zivilen Behörden anvertraut sein. Eine messerscharfe Trennlinie zwischen der zivilen Bundeswehrverwaltung und den Streitkräften ist jedoch nicht immer möglich und das Trennungsgebot kaum justiziabel. Immer mehr Soldatinnen und Soldaten werden immer häufiger mit administrativen Aufgaben betraut, die nicht in ihren originären Auftrags- und Aufgabenbereich fallen:

- *So kritisierte der Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr im Berichtsjahr, dass zu viele Soldatinnen und Soldaten in Stäben sowie in militärischen und zivilen Ämtern tätig und daher nicht operativ tätig seien. Zum Teil seien sie über viele Jahre auf zivilen Dienstposten eingesetzt und übernähmen damit zivile Aufgaben. In der Folge stünden diese Soldatinnen und Soldaten für das militärische Kerngeschäft nicht zur Verfügung. Es sei nicht nachvollziehbar, dass hochqualifizierte Fachkräfte wie Hubschrauberpilotinnen und -piloten oder Ärztinnen und Ärzte Verwaltungsaufgaben übernähmen und in der Truppe fehlten.*

Diese Praxis könnte eine Vergeudung der Personalressourcen bedeuten, weswegen die Wehrbeauftragte anregt, die entsprechenden Strukturen der Bundeswehr grundsätzlich zu betrachten und gegebenenfalls anzupassen.